

# Vertiefte Sorgfaltspflicht bei Menschenrechten

*Um freiwillige Normen gegen Menschenrechtsverletzungen zu ergänzen und das Recht den Realitäten wirtschaftlicher Globalisierung anzupassen, könnte die Sorgfaltspflicht des Verwaltungsrats auf den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt gesetzlich ausgeweitet werden. Von Kaspar Müller und Dominique Biedermann*

Der Druck auf die Schweizer Unternehmen, Menschenrechts- und Umweltfragen sowohl in ihren strategischen Entscheidungen als auch im Alltagsgeschäft konsequent zu berücksichtigen, steigt. Da die Selbstregulierung der Unternehmen im Bereich der sozialen Verantwortung auf bescheidenem Niveau verharrt, sind neue, verbindliche Lösungen erforderlich. Eine einfache und wirksame Lösung wäre, die Sorgfaltspflicht des Verwaltungsrats auf den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auszuweiten.

## *Die Schweiz steckt mittendrin*

Die Schweiz steckt mittendrin, wenn der Blick auf den Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Tätigkeit einerseits und der Achtung der Menschenrechte sowie der Umwelt andererseits gerichtet wird. Beschaffungskette und Produktion hiesiger Unternehmen befinden sich oft grösstenteils in Weltregionen, in denen die Gesetzgebung und die Kontrollen lückenhaft sind. International tätige Konzerne mit Sitz in der Schweiz stehen regelmässig im Zentrum heftiger Auseinandersetzungen, bei denen es um Verletzungen von Menschenrechten und Umweltschutznormen durch ihre Tochtergesellschaften oder Lieferanten in Entwicklungsländern geht.

Die Allianz Recht ohne Grenzen hat im Juni eine Petition mit über 135 000 Unterschriften eingereicht ([www.rechtohnegrenzen.ch](http://www.rechtohnegrenzen.ch)): Sie fordert klare und rechtsverbindliche Vorgaben zur Umwelt- und Sozialverantwortung der Unternehmen. Alle international tätigen Unternehmen mit Sitz in der Schweiz sollen verpflichtet werden, die Menschenrechte und die geltenden Umweltstandards weltweit einzuhalten. Wer durch die Aktivitäten von Schweizer Konzernen Schaden erleidet, soll hierzulande Klage einreichen und Wiedergutmachung verlangen können. Die Petition wird von gut 50 schweizerischen Organisationen, Verbänden und Institutionen getragen – auch von Ethos. Zur Stunde, da das Parlament sich mit dieser Petition beschäftigt (sie wird am 30. 10. in der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrats beraten), ist es von Bedeutung, alle Umstände und Herausforderungen des weiten Problemkreises zu verstehen.

Als Antwort auf die Risiken in Sachen Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden haben einige Unternehmen Verhaltenskodizes erlassen und an freiwilligen Initiativen teilgenommen. Diese Massnahmen sind wichtig und notwendig. Sie werden von langfristig orientierten Anlegern wie Ethos systematisch unterstützt. Parallel dazu schliessen sich immer mehr Anteilseigner auf internationaler Ebene zusammen, um ihren Einfluss zu verstärken: zum Beispiel im Carbon Disclosure

Project ([www.cdproject.net](http://www.cdproject.net)) und in der Extractive Industry Transparency Initiative ([www.eiti.org](http://www.eiti.org)).

## *Selbstregulierung ungenügend*

Die Wirksamkeit freiwilliger Initiativen und Normen hängt allein vom guten Willen und von der Seriosität der Unternehmen ab. Die freiwilligen Massnahmen zur Selbstregulierung genügen heute aber nicht mehr, um die Einhaltung von Minimalstandards durch alle Unternehmen sicherzustellen und schwere Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden zu verhindern.

Der Graben zwischen der wirtschaftlichen Globalisierung und der Rechtslage wächst. Es ist ethisch kaum zu rechtfertigen, dass ein Mutterhaus für allfällige Verstösse gegen die Menschenrechte oder den Umweltschutz nicht geradestehen soll, wenn sie von Filialen im Ausland begangen wurden. Denn die Konzernzentrale kontrolliert diese und zieht daraus wirtschaftlichen Profit. Doch das Schweizer Recht bietet gegenwärtig keine Handhabe, die Mängel der unternehmerischen Selbstregulierung zu beseitigen. Es gibt keinerlei Bestimmungen, welche international tätige Unternehmen direkt verpflichten würden, Menschenrechte und Umwelt bei allen Aktivitäten im Ausland zu respektieren. Das Stammhaus ist für entsprechende Verfehlungen seiner ausländischen Filialen gesetzlich nicht verantwortlich, selbst wenn es diese zu 100 Prozent besitzt und kontrolliert.

Um die freiwilligen Normen zu ergänzen und das Recht den Realitäten wirtschaftlicher Globalisierung anzupassen, sind gesetzgeberische Neuerungen notwendig. Eine einfache und wirksame Lösung wäre, die Sorgfaltspflicht des Verwaltungsrats auf den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auszuweiten. Zurzeit muss der Verwaltungsrat nur seine Aufgaben «mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren» (Art. 717 OR). Diese Bestimmung könnte mit dem Zusatz ergänzt werden, dass der Verwaltungsrat «alle gebotene Sorgfalt aufwenden und die angemessenen Massnahmen ergreifen muss, damit das Unternehmen, seine Tochtergesellschaften sowie dessen Lieferanten die fundamentalen Menschenrechte und die Umwelt respektieren».

## *Nichts Revolutionäres*

Mehrere Staaten kennen bereits eine Sorgfaltspflicht der Verwaltungsräte im ausserfinanziellen Bereich («director's duty of care»). In Grossbritannien ist beispielsweise vorgesehen, dass der Verwaltungsrat die gesellschaftlichen und ökologi-

schen Auswirkungen der unternehmerischen Aktivitäten vor Augen haben muss. Und in den Vereinigten Staaten haben die Führungskräfte die Risiken abzuwägen, die aus Menschenrechtsverletzungen erwachsen können. So gesehen haftet einer Ausweitung der Sorgfaltspflicht des Verwaltungsrats auf die Menschenrechte und die Umwelt nichts Revolutionäres an. Im Gegenteil: Die vertiefte Sorgfaltspflicht würde es der Schweiz erlauben, sich innerhalb der globalisierten Wirtschaft der internationalen Entwicklung bei der Unternehmensverantwortung anzugleichen.

---

**Kaspar Müller** ist Präsident, **Dominique Biedermann** ist Direktor der Ethos-Stiftung.